



## Anspruch auf Ersatzausstellung – örtliche Zuständigkeit

Das Generalkonsulat in Hongkong ist nicht zuständig für die Ersatzausstellung eines Führerscheines. Inhaber deutscher Fahrlaubnisse (ohne Wohnsitz in Deutschland bzw. der EU/EWR) haben **einen Anspruch auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines durch die deutsche Führerscheinstelle des letzten innerdeutschen Wohnortes**.

In seinem Rundschreiben an alle für das Fahrerlaubnisrecht zuständigen obersten Landesbehörden (vom 02.02.2000, Gz.: S31/164 BM 99) stellt das BMVBW fest:

*„Der deutsche Fahrerlaubnisinhaber kann den Antrag auf Ausstellung eines Ersatzführerscheines an die für seinen letzten Wohnort in Deutschland zuständige Straßenverkehrsbehörde zwecks Prüfung und Übersendung der Vorlage zur Herstellung eines Kartenführerscheines richten. Die Unterlagen können dann nach Ausfüllen und mit einer amtlich beglaubigten Unterschrift vom Antragsteller an diese Straßenverkehrsbehörde zurückgeschickt und der Kartenführerschein dann zugestellt werden. Dieses Verfahren kommt in Frage bei Personen mit Wohnsitz in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR.“*

Außerdem ergibt sich die Zuständigkeit der innerdeutschen Behörden weiterhin aus § 73 Abs. 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

*(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.*

*(3) Hat der Betroffene keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inland, ist für Maßnahmen, die das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen betreffen, jede untere Verwaltungsbehörde (Absatz 1) zuständig.*

Damit ist der Anspruch auf Ersatzausstellung durch deutsche Fahrerlaubnisbehörden zweifelsfrei gegeben.